



Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der
Gemeinde Silzen
(Gebührensatzung)

Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Silzen
vom 13.12.2011

(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, 1991 S. 257) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Silzen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2011 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 7 Veranlagung und Fälligkeiten
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Gebührensschuldner

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Gebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 3

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden als Benutzungsgebühren für alle Grundstücke, die bewohnt und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Zahl der gemeldeten bzw. zur Anmeldung verpflichteten Einwohner in den auf dem Grundstück errichteten Gebäuden und nach Berechnungseinheiten (BE) berechnet. Sie beträgt je Einwohner mit Hauptwohnsitz und BE 162,00 € jährlich. Einwohner mit Nebenwohnsitz werden mit 0,7 BE berechnet.
- (2) Je abgeschlossene Wohnung werden höchstens 3 minderjährige Kinder berücksichtigt.
- (3) Maßgebender Tag für die Ermittlung der Zahl der Einwohner und BE ist jeweils der 1. eines jeden Monats. Im Falle des Beginns der Gebührenpflicht nach diesem Zeitpunkt für die erstmalige Gebührenberechnung der 1. des Monats der auf den Tag folgt, an dem das auf dem Grundstück errichtete Gebäude bezogen bzw. das Grundstück entsprechend den in Absatz 5 aufgeführten Zwecken genutzt wird.

(4) Die Zahl der BE wird wie folgt ermittelt:

für landwirtschaftliche Hofstellen zusätzlich

2 BE

Auf landwirtschaftlichen Hofstellen im Sinne dieser Satzung werden landwirtschaftliche Erzeugnisse produziert. Dieses gilt auch, wenn sich die Produktion nur auf Teile der ursprünglichen Hofstelle beschränkt, z. B. bei Verpachtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbe-
seitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öf-
fentliche Abwasseranlage entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Abrechnung entstande-
ner Ansprüche erfolgt jährlich (§ 8); vierteljährlich werden Vorausleistungen für
schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 7).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, wird der neue Eigentümer vom
Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenpflicht herange-
zogen. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebühren-
schuldner Gesamtschuldner.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljähr-
liche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Höhe der veran-
lagten Einwohnerzahlen/Berechnungseinheiten des Vorjahres.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am
15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der
Abschlagszahlung beim Schmutzwasser die gemäß § 4 dieser Satzung ermittelten Be-
rechnungseinheiten zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und werden einen Mo-
nat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der
Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit
anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

III Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie aus der beim Kämmereiamt des Amtes Itzehoe-Land vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Itzehoe-Land durch das Amt Itzehoe-Land zulässig. Das Amt Itzehoe-Land darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermit-

teln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Das Amt Itzehoe-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silzen vom 02.06.1992 außer Kraft.

Silzen, den 13.12.2011

Dirk Mollenhauer
Bürgermeister

Stand : 2. Änderung vom 06.10.2015 – In Kraft ab 01.01.2016

Stand: 3. Änderung vom 09.12.2020 – In Kraft ab 01.01.2021